Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7257**

14. Wahlperiode (zu Drucksache 14/7223)
01. 11. 2001

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Versorgungsänderungsgesetzes 2001 – Drucksache 14/7223 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BeamtVG)

   Im Hinblick auf mit dem Vorschlag verbundene Kostenbelastungen insbesondere im Bundesbereich wird die Bundesregierung im Einzelnen prüfen, ob, wie und zu welchem Zeitpunkt der Vorschlag umgesetzt werden kann. Dabei wird es entscheidend darauf ankommen, dass eine einvernehmliche Regelung über die aus diesem Vorschlag folgenden Kostenbelastungen getroffen worden ist.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 25**
   (§ 37 Abs. 1 Satz 1, Absatz 3 und 4 BeamtVG)

   Die Bundesregierung wird die Vorschläge des Bundesrates zu § 37 BeamtVG prüfen.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe c und d – neu –**
   (§ 53 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 und 2 – neu – BeamtVG)

   Die Bundesregierung wird die Vorschläge des Bundesrates zu § 53 Abs. 5 und 7 BeamtVG prüfen.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 37 und Artikel 15 Nr. 1 Buchst. b1 – neu –**
   (§ 55 Abs. 1 und Abs. 2 BeamtVG und § 2 Nr. 8 BeamtVÜV)

   Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

   Die Regelungen des § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. Buchst. b BeamtVG und § 2 Nr. 8 BeamtVÜV sind Folge von Grundsatzentscheidungen, die anlässlich der Herstellung der Einheit Deutschlands getroffen worden sind. Diese stehen in einem engen sachlichen Zusammenhang. Wenn im Beamtenversorgungsrecht an dieser Stelle von den getroffenen Grundsatzentscheidungen abgewichen würde, wären erhebliche Anschlussforderungen bezüglich anderer Regelungen auch außerhalb des Beamtenversorgungsrechts zu befürchten.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 42 Buchstabe a1 – neu –**
   (§ 66 Abs. 6 Satz 3 – neu – BeamtVG)

   Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

   Die Regelungen zu den Versorgungsabschlägen dienen dazu, einen Ausgleich für verlängerte Versorgungslaufzeiten zu schaffen, wenn Beamte vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten. Dies muss für alle Beamten gleichermaßen gelten, wobei auch für Wahlbeamte auf Zeit im Hinblick auf die Einheitlichkeit des Versorgungsrechts eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes gegeben ist. Für Wahlbeamte auf Zeit wurde in dem Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschläge vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1786) eine Ausnahme von diesem Grundsatz für die Fälle des Ruhestandseintritts wegen Dienstunfähigkeit vorgesehen, in denen ein Wahlbeamter auf Zeit sich zur Wiederwahl gestellt hat, obwohl er hierzu nicht verpflichtet war, und er zu diesem Zeitpunkt bereits eine Versorgungsanwartschaft erreicht hatte. Die Fallgestaltungen, die der jetzt vorgeschlagenen Ausnahmeregelung zu Grunde liegen, unterscheiden sich von den in der geltenden Fassung des § 66 Abs. 6 BeamtVG ausgenommenen Fällen insofern, als der Fall der Dienstunfähigkeit von dem Wahlbeamten auf Zeit zum Zeitpunkt der Wiederwahl nicht vorhersehbar oder planbar war und ihn die Versorgungsabschläge besonders hart und

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 31. Oktober 2001

überraschend treffen würden. Bei der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand auf Antrag trifft dies jedoch nicht zu. Insofern wäre eine Ausnahmeregelung für Wahlbeamte auf Zeit von den Versorgungsabschlägen eine ungerechtfertigte Besserstellung gegenüber allen anderen Beamten, die ausnahmslos den Abschlagsregelungen unterliegen.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 47 Buchstabe a0 – neu –**
(§ 69d Abs. 1 Satz 1 BeamtVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 48** (§ 69f Abs. 4a – neu – BeamtVG)

Die Bundesregierung wird diesen Vorschlag des Bundesrates im Zusammenhang mit dem unter Nummer 1 genannten Vorschlag prüfen.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu, soweit die vorgeschlagene Übergangsregelung die Versorgungslastenteilung betrifft (§ 69f Abs. 4a Satz 2 – neu – BeamtVG).

8. **Zu Artikel 1 Nr. 50a – neu –** (§ 85a BeamtVG)

Die Bundesregierung wird die Vorschläge des Bundesrates zu § 85a BeamtVG prüfen.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 56a – neu –**
(§ 107b Abs. 1 BeamtVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, dass eine Aufteilung der Versorgungslasten nur dann stattfindet, wenn der Beamte bereits auf Lebenszeit ernannt worden ist und dem abgebenden Dienstherrn nach Ablegung der Laufbahnprüfung oder Feststellung der Befähigung mindestens 5 Jahre zur Dienstleistung zur Verfügung stand.

Bei geringeren Dienstzeiten würde nicht angemessen der Ausbildungsaufwand des abgebenden Dienstherrn berücksichtigt; darüber hinaus wäre andernfalls der Verwaltungsaufwand zur Durchführung der Versorgungslastenverteilung nicht gerechtfertigt.

10. **Zu Artikel 15 Nr. 1 Buchstabe c**
(§ 2 Nr. 10 Satz 2 – neu – BeamtVüV)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333